

niedergekommen, von dem Kerl aber die Strafe, so er zu bezahlen gehabt, an das Amt, worin er sich aufgehalten, erleget worden.

Es ist aber unterm 26ten Septbr. 1707 eine durchgängige Uniformitaet dahin beliebet und verfüget worden, daß, wenn in dem einen Amte ein Weibß-Mensch ein unehelich Kind zur Welt bringet, der Thäter aber in einem andern Amte sich aufhält, dieses demselben auf vorhergegangene subsidialische Requisition an das Amt, worin das Kind die Welt beschrien, verabsolgen zu lassen, damit alda die Mensch sowohl als der Kerl mit Gelde, oder wenn die Verbrechere Armuth halber keine Geldstrafe erlegen können, mit Gefängniß bestrafet werden können. Cal. T. IV. pag. 85, 86.

Die Strafen, welche entweder in inferioribus Judiciis dictiret und bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Celle confirmiret, gemildert, oder exasperiret werden, wie auch die sonsten von diesem Gerichte jemand zuerkannte Strafen, bleiben demjenigen, dem sie ihrer Eigenschaft nach gebühren, diejenigen Strafen aber, welche denen Partheyen, deren Advocaten und Procuratoren beschwegen, daß sie entweder denen Mandatis keine Parition geleistet, oder daß sie sonst gegen die Gerichts-Ordnung gesündigt, oder auch, daß sie temere litigiret, zuerkannt worden, sollen behuef des Cellischen Zuchthaus-Baues angewendet werden, mithin muß ein jeder Secretarius in ein absonderliches Buch alle solche Strafen, welche in denen in seiner Expedition habenden Sachen vorkommen, fleißig verzeichnen und deren Behreibung besorgen. Das D.=A.=Gericht hat dabey mit Sorge zu tragen, daß die aufkommende Strafen von Jahren zu Jahren an besagtes Zucht-Haus geliefert werden. D.=Appell.=G.=Ordn. P. 1. Tit. 1. Cal. T. III. §. 10. pag. 21, 22.

Wenn bey denen Aemtern und Gilden jemand zu bestrafen ist, so gebühret die Cognition des Orts Obrigkeit.

Dieser werden auch die aufkommende Straf-Gelder geliefert; dafern aber an einem oder andern Orte hergebracht, daß der Amts-Lade ein Theil von solchen Strafen gelassen wird, so hat es zwar dabey sein Verbleiben, jedoch mit dem Bedinge, daß alsdenn solche Gelder zu Erhaltung der armen und franken Meister und Gesellen mit angewendet werden sollen. Regl. de 1692 §. 12. Cal. T. III. pag. 7.

Wenn einer außer Land-Gerichts zum Gefängniß condemniret wird, muß von selbst dasjenige Schließgeld, so bey jedem Amte üblich ist, vorerst und bis zu anderweitiger Verordnung völlig entrichtet werden. Wird einer beym Land-Gerichte um deswillen, daß er seiner Dürftigkeit halber die verwirkte Strafe nicht erlegen kann, zum Gefängniß condemniret, so soll derselbe nichts mehr als einen guten Groschen an Schließgeld entrichten. Dafern aber jemand bey dem Land-Gerichte nicht wegen seiner Dürftigkeit und daß er deswegen keine Geld-Strafe erlegen könnte, sondern wegen seiner Bosheit und